

beglaubigte Abschrift

Az.: 8 K 1369/20.A



**VERWALTUNGSGERICHT LEIPZIG**

**IM NAMEN DES VOLKES**

**URTEIL**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -

prozessbevollmächtigt:  
Rechtsanwälte Groß Remus Schmitt & Wohnig  
Adolfsallee 27/29, 65185 Wiesbaden

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
-Außenstelle Chemnitz-  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -

wegen

AsylG

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Leipzig durch den Richter am Verwaltungsgericht Batzer als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 16. Februar 2022

### **für Recht erkannt:**

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 30. September 2020 verpflichtet, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft und Asylberechtigung zuzuerkennen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kostenschuldnerin kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kostengläubiger zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

### **Tatbestand**

Der Kläger begehrt die Anerkennung als Asylberechtigter bzw. die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, hilfsweise die Zuerkennung subsidiären Schutzes bzw. die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5, 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz - AufenthG -.

Der im [redacted] geborene Kläger ist Staatsangehöriger von Myanmar, buddhistischen Glaubens und gehört der Volksgruppe der Shan an. Er reiste mit einem gültigen Reisepass am [redacted] auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ihm wurde am [redacted] ein Schengen-Visum zum Besuch mit Gültigkeit vom 4. Februar 2020 bis zum [redacted] durch die deutsche Botschaft in Rangun ausgestellt. Weiter finden sich im Reisepass Stempel zu Reisen nach Thailand im Januar und November/Dezember 2018. Er stellte am [redacted] einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge - Bundesamt - am 10. Juli 2020 führte er im Wesentlichen das Folgende aus. Er habe in [redacted] im Haus seiner Eltern gelebt. Er habe einen Bachelorabschluss und als Landwirt auf dem Land der Familie gearbeitet. Er habe sich für die Shan engagiert. Als er in der vierten Klasse gewesen sei, so mit 12 Jahren, habe er bemerkt, dass er schwul sei. Mit 14 habe er erstmals einen Freund gehabt. Wegen des buddhistischen Glaubens gebe das Schwierigkeiten. Seine Eltern hätten das erst akzeptiert, als er in die neunte Klasse gekommen sei. Seine Freunde hätten ihn schikaniert. Am [redacted] habe er Geld für Mais, den sie verkauft hätten, in [redacted] abholen sollen. Er habe dort warten müssen und erst spät bei Einbruch der Dunkelheit wieder losfahren können. Er sei mit einem Motorrad einen Schleichweg gefahren. Soldaten hätten ihn bei [redacted] aufgehalten. Die

drei Soldaten hätten ihm das Geld abgenommen und ihn festgehalten. Sie hätten seine Homosexualität erkannt. Sie hätten sich über ihn lustig gemacht, Drogen genommen, ihn gezwungen, fünf Pillen zu schlucken, geschlagen und dann ohne seine Einwilligung Geschlechtsverkehr mit ihm gehabt. Sie hätten ihn in der Nacht vom [redacted] festgehalten. In der Nacht vom [redacted] hätten sie weiter gemusst und ihn im Dorf zurückgelassen. Sein Motorrad habe er nicht zurückbekommen. Die Dorfbewohner hätten ihn nach [redacted] gebracht. Er habe seinen Eltern alles erzählt und sie seien am [redacted] zur Polizei gegangen. Die Polizei habe gesagt, sie könne die Anzeige nicht aufnehmen, das müsse an das Militärgericht. Danach hätten ihn seine Eltern zu seinem Onkel nach [redacted] geschickt. Es sei ihm nicht gut gegangen. Der Onkel habe ihn traditionell medizinisch versorgt. Am [redacted] seien Leute von der Polizei und vom Militärgericht zu seinen Eltern gekommen und hätten nach ihm gefragt. Sie hätten seinen Laptop mitgenommen und ihn beschuldigt, Informant der Rebellen Koe Kant zu sein. Seine Eltern hätten geraten, dass er weggehen solle. Ein Cousin habe ihm die nötigen Sachen vorbeigebracht. Sein Onkel habe aus eigener Angst organisiert, dass er im buddhistischen Kloster [redacted] unterkommen konnte und ihn am 14. Januar dorthin gefahren. Das sei ca. 400 Meilen entfernt. Der Neffe des Mönchs habe empfohlen, das Land zu verlassen und einen Schleuser organisiert, den er am [redacted] Kloster getroffen habe. Er habe im Kellerspeiseraum des Klosters bis zum [redacted] gelebt. Im Keller sei es sehr stickig gewesen und es sei ihm nicht gut gegangen, deshalb sei er dann eine Woche zu seiner Cousine. Das sei nicht geplant gewesen. Das Visum habe er in einem [redacted], Yangon am [redacted] persönlich beantragen müssen. Am Flughafen habe der Schleuser alles für ihn erledigt. Der Schleuser habe drei Personen geschleust. Die anderen habe er nicht gekannt. Die Reise hätten die Eltern finanziert. Man habe in zwei Raten gezahlt. Bei einer Rückkehr fürchte er, verhaftet zu werden. Am [redacted] seien die Leute vom Militär und der Polizei nochmals da gewesen. Seine Eltern hätten gesagt, dass ihr Sohn noch nicht zurück sei. Dokumente über die Anzeige habe er nicht. Seine Eltern wohnten noch in [redacted] er habe Kontakt zu ihnen. Er habe noch drei Brüder, eine Tante und eine Cousine, die in Myanmar lebten.

Mit Bescheid vom 30. September 2020 lehnte das Bundesamt die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und die Asylanererkennung sowie den subsidiären Schutz ab. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Die Abschiebung nach Myanmar wurde angedroht. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet. Wegen des weiteren Inhalts wird auf den Bescheid verwiesen.

Am 8. Oktober 2020 hat der Kläger Klage erhoben. Ihm drohe Verfolgung aufgrund des Vorwurfs, Shan-Rebellen unterstützt zu haben. Ferner würde ihm eine regimekritische Einstellung aufgrund seiner Reise ins Ausland und der Asylantragstellung unterstellt werden. Auch habe der Kläger an Demonstrationen gegen das Regime am 4. Februar und 21. März 2021 in Berlin teilgenommen. Darüber hinaus sei der Kläger homosexuell, was in Myanmar zu einer Haftstrafe führe.

Der Kläger beantragt, die Beklagte zu verpflichten,

den Kläger als Flüchtling anzuerkennen,  
den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen,  
hilfsweise dem Kläger subsidiären Schutz zu gewähren,  
hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 bzw. Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen  
und den Bescheid der Beklagten vom 30. September 2020 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragte schriftlich,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist sie auf den Inhalt ihres Bescheides.

Das Gericht hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung am 16. Februar 2022 persönlich angehört. Wegen der Einzelheiten dieser Anhörung wird auf den Inhalt der Niederschrift der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Verwaltungsakte verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

### **Entscheidungsgründe**

Gemäß § 76 Abs. 1 Asylgesetz - AsylG - ergeht die Entscheidung durch den Berichterstatter als Einzelrichter. Das Gericht konnte trotz des Nichterscheinens eines Vertreters der Beklagten verhandeln und entscheiden, da sie unter Hinweis auf diese Möglichkeit ordnungsgemäß geladen wurde (§ 102 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO -).

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat in dem für die Sach- und Rechtslage maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 AsylG) einen Anspruch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG sowie der Asylberechtigung nach

Art. 16a Abs. 1 GG. Der dies ablehnende Bescheid vom 30. September 2020 ist rechtswidrig und der Kläger in seinen Rechten verletzt (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

1. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 Abs. 4, 1 AsylG.

a) Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft setzt voraus, dass es sich bei dem Ausländer um einen Flüchtling handelt, § 3 Abs. 4 AsylG. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Als Verfolgung in diesem Sinne gelten nach § 3a Abs. 1 AsylG (vgl. auch Art. 9 Abs. 1 der Qualifikationsrichtlinie 2011/95/EU vom 13. Dezember 2011, ABl. L 337, S. 9 - QRL -) Handlungen, die auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Art. 15 Abs. 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten - EMRK - keine Abweichung zulässig ist (Nr. 1), ferner Handlungen, die in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nr. 1 beschriebenen Weise betroffen ist (Nr. 2). § 3a Abs. 2 AsylG nennt als mögliche Verfolgungshandlungen beispielhaft u. a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, sowie gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden.

Nach § 3a Abs. 3 AsylG muss zwischen den Verfolgungsgründen und den als Verfolgung eingestuften Handlungen oder dem Fehlen von Schutz vor solchen Handlungen eine Verknüpfung bestehen.

Die Verfolgung kann ausgehen von dem Staat (§ 3c Nr. 1 AsylG), von Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen (§ 3c

Nr. 2 AsylG), oder von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht (§ 3c Nr. 3 AsylG).

Bei der Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist der Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen, d. h. die relevanten Rechtsgutsverletzungen müssen mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris; SächsOVG, Urt. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris). Dieser Maßstab setzt voraus, dass bei einer zusammenfassenden Würdigung des gesamten zur Prüfung gestellten und relevanten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung anzulegen. Entscheidend ist, ob aus der Sicht eines vernünftig denkenden und nicht übertrieben furchtsamen Menschen gerade in der Lage des konkreten Asylsuchenden nach Abwägung aller bekannten Umstände eine Rückkehr in den Heimatstaat als unzumutbar einzuschätzen ist (vgl. BVerwG, Urt. v. 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, juris Rn. 32, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 18. September 2014 - A 1 A 348/13 -, juris Rn. 38). Die begründete Furcht vor Verfolgung kann dabei sowohl auf tatsächlich erlittener oder unmittelbar drohender Verfolgung bereits vor der Ausreise im Herkunftsstaat (Vorverfolgung) als auch auf Ereignissen beruhen, die eingetreten sind, nachdem der Ausländer das Herkunftsland verlassen hat (Nachfluchtgründe), insbesondere auch auf einem Verhalten des Ausländers, das Ausdruck und Fortsetzung einer bereits im Herkunftsland bestehenden Überzeugung oder Ausrichtung ist (§ 28 Abs. 1a AsylG). Die Tatsache, dass ein Ausländer bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ist gem. Art. 4 Abs. 4 QRL ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Ausländers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Betroffene erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Diese Regelung verändert nicht den Prognosemaßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit, privilegiert aber den Vorverfolgten bzw. Vorgeschiedigten und normiert eine tatsächliche (aber im Einzelfall widerlegbare) Vermutung dafür, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Dadurch wird der Vorverfolgte/Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei der Rückkehr erneut realisieren werden (vgl.

BVerwG, Urt. v. 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, juris).

Es obliegt aber dem Schutzsuchenden, sein Verfolgungsschicksal glaubhaft zur Überzeugung des Gerichts darzulegen. Er muss daher die in seine Sphäre fallenden Ereignisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse, in einer Art und Weise schildern, die geeignet ist, seinen geltend gemachten Anspruch lückenlos zu tragen. Dazu bedarf es – unter Angabe genauer Einzelheiten – einer stimmigen Schilderung des Sachverhalts. Daran fehlt es in der Regel, wenn der Schutzsuchende im Lauf des Verfahrens unterschiedliche Angaben macht und sein Vorbringen nicht auflösbare Widersprüche enthält, wenn seine Darstellungen nach der Lebenserfahrung oder aufgrund der Kenntnis entsprechender vergleichbarer Geschehensabläufe nicht nachvollziehbar erscheinen, und auch dann, wenn er sein Vorbringen im Laufe des Verfahrens steigert, insbesondere wenn er Tatsachen, die er für sein Begehren als maßgeblich bezeichnet, ohne vernünftige Erklärung erst sehr spät in das Verfahren einführt (VG Gelsenkirchen, Urt. v. 18. Dezember 2015 - 9a K 3162/15.A -, juris Rn. 23).

b) Ausgehend von diesen Grundsätzen liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Person des Klägers vor. Der Kläger hat einen in sich stimmigen Sachverhalt geschildert, aus dem sich ergibt, dass er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe in Folge seiner Homosexualität und einer ihm zugeschriebenen politischen Überzeugung außerhalb Myanmars befindet, ihm im Fall einer Rückkehr nach Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Verfolgung droht und interner Schutz nicht zur Verfügung steht.

(1) Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung den konkreten Ausreiseanlass, die Vergewaltigung durch myanmarische Soldaten und die auf eine Anzeige folgende Verfolgung zur Überzeugung des Gerichts und entgegen der Einschätzung des Bundesamts glaubhaft gemacht. Er hat widerspruchsfrei zur Anhörung beim Bundesamt vorgetragen. Zeitlich wie örtlich ist der Vortrag konsistent und plausibel. Der Kläger konnte sowohl die genauen Tage der Fahrt nach \_\_\_\_\_ wie auch den Grund und die Umstände im Ort, nämlich, dass er auf den Schuldner seines Vaters warten musste und deshalb die Dunkelheit drohte, schildern. Er konnte angeben, in Übereinstimmung mit dem Vortrag beim Bundesamt angegeben, warum und welchen Weg er zurück wählte. Er konnte beispielsweise zu Nachfragen hinsichtlich des Motorrads antworten und Angaben klarstellen, ohne dass sich der Eindruck ergeben würde, er reagiere nur auf Vorhalte. Die Anzeige bei der Polizei ist nicht deshalb unplausibel, weil der Kläger wusste, dass dies Schwierigkeiten nach sich ziehen würde. Der Kläger konnte darlegen, dass ein Interesse nicht der Verfolgung der Soldaten galt, sondern vielmehr seiner von den Soldaten geraubten Gegenstände. Schließlich ist das Erzählte, sowohl die Vergewaltigung

an sich als auch die Folgen einer erstatteten Anzeige, vor dem Hintergrund der Erkenntnismittel zu Myanmar plausibel.

Bei dieser Vergewaltigung handelt es sich nicht allein um kriminelles Unrecht. Sie knüpft zielgerichtet an die Geschlechtszugehörigkeit und sexuelle Orientierung des Klägers an. Der Kläger gab glaubhaft an, dass die Soldaten ihn vergewaltigten, nachdem sie ihn als homosexuell identifizierten. Sexuelle Gewalt gegen Frauen wird vom Militär darüber hinaus als „Waffe“ im Kampf gegen ethnische Minderheiten eingesetzt, selbes gilt auch für Homosexuelle. Die politischen Reformen im Land führten zwar zu einer sichtbareren Unterstützung für Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender und Intersexuelle (LGBTI), einschließlich der Bildung von LGBTI Menschenrechtsorganisationen und erleichtern es der LGBTI Gemeinschaft, öffentliche Veranstaltungen abzuhalten und offen an der Gesellschaft teilzuhaben. Trotz dieser Fortschritte bleiben gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen von Männern und Frauen gem. § 377 des Strafgesetzbuches aber verboten und können mit bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft werden. Die Gesetze werden jedoch selten angewandt, aber LGBTI Personen zufolge nützte die Polizei die Angst vor Strafverfolgung, um Bestechungsgelder zu erpressen. Ferner wird von Belästigungen durch die Polizei einschließlich willkürlicher Festnahmen und Inhaftierung sowie von breiter gesellschaftlicher und familiärer Diskriminierung sowie Diskriminierung am Arbeitsplatz berichtet (BFA S. 46 f.).

Bei dem Kläger hat sich diese allgemeine Situation, die mangels Verfolgungsdichte und -intensität nicht pauschal für eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung ausreichen dürfte, jedoch konkret realisiert. Die Vorverfolgung des Klägers begründet die Vermutung dafür, dass sich die Verfolgung bei einer Rückkehr nach Myanmar wiederholen wird (vgl. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU). Es ist insbesondere plausibel, dass die Anzeige bei der Polizei die beschriebene Reaktion, nämlich den Vorwurf der Unterstützung einer regimefeindlichen Rebellenruppe, zur Folge hatte. Auf diese Weise wird nicht nur die Anzeige, sondern auch die Homosexualität indirekt sanktioniert.

(2) Schutz durch den Staat ist nicht zu erwarten. Angehörige der Sicherheitskräfte gehen in der Regel im Falle von Vergewaltigungen straflos aus (BFA, S. 44). Dies entspricht auch der konkreten Erfahrung des Klägers. Die Anzeige zog vielmehr als Konsequenz nach sich, dass dem Kläger von der myanmarischen Regierung eine andersartige politische Einstellung durch Unterstützung einer Rebellenruppe unterstellt wird.

(3) Gegen eine Vorverfolgung des Klägers spricht auch nicht, dass er mit Pass und Visum ausgereist ist. Der Kläger legte bei der Anhörung durch den Einzelrichter nachvollziehbar dar,



dass und wie er die Ausreise mithilfe eines Schleppers bewerkstelligte und dass eine eigentliche Sicherheitskontrolle am Flughafen aufgrund der Intervention des Schleppers gar nicht stattfand. Gefälschte Dokumente oder echte Dokumente unwahren Inhalts in Myanmar relativ leicht verfügbar; Dokumentenbetrug ist weit verbreitet (BFA S. 54).

(4) Eine innerstaatliche Fluchtalternative steht dem Kläger nicht zur Verfügung.

Einem Ausländer wird gemäß § 3e Abs. 1 AsylG der Flüchtlingsschutz nicht zuerkannt, wenn er in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d AsylG hat und sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen des § 3e Abs. 1 AsylG erfüllt, sind gemäß § 3e Abs. 2 Satz 1 AsylG die im sicheren Teil des Herkunftslandes vorhandenen allgemeinen Gegebenheiten sowie die persönlichen Umstände des Klägers zum Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung zu berücksichtigen. Von einem Ausländer, dem in einem Teil seines Herkunftslandes Verfolgung oder ein ernsthafter Schaden droht, kann in Bezug auf die materiellen Existenzbedingungen vernünftigerweise bereits dann erwartet werden, sich an einem für ihn erreichbaren sicheren Landesteil niederzulassen (Ort des internen Schutzes nach § 3e AsylG), wenn sein wirtschaftliches Existenzminimum dort ohne Verstoß gegen Art. 3 EMRK gewährleistet ist. Dies gilt jedenfalls dann, wenn sich die allgemeinen Lebensverhältnisse im Herkunftsstaat auf einem niedrigen Niveau befinden – wie es in Myanmar der Fall ist. Ob eine Niederlassung in einem sicheren Landesteil bei umfassender Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls zumutbar ist („vernünftigerweise erwartet werden kann“), erfordert neben der Abwesenheit einer begründeten Furcht vor Verfolgung oder einem ernsthaften Schaden oder einer anderweitigen schwerwiegenden Verletzung grundlegender Grund- oder Menschenrechte u.a., dass das wirtschaftliche Existenzminimum des Ausländers unter Berücksichtigung sowohl der allgemeinen Lebensverhältnisse am Ort des internen Schutzes als auch seiner persönlichen Umstände gewährleistet ist. Erforderlich, aber auch ausreichend hierfür ist die Sicherung der Existenz auf einem Mindestniveau, das eine Verletzung des Art. 3 EMRK vermeidet (BVerwG, Urt. v. 18. Februar 2021 - 1 C 4.20 -, juris).

Vor dem Hintergrund, dass der Kläger seine Homosexualität offen lebt und auf einen Verzicht nicht verwiesen werden kann, und dass das Militär ihn nach seiner Anzeige bei der Polizei suchte, ist für das Gericht auch nicht ersichtlich, dass dem Kläger interner Schutz zur Verfügung steht.

(5) Auf die Frage, ob eine Asylantragstellung im Ausland oder die bloße Ausreise aus Myanmar zu relevanter Verfolgung führen, muss daher nicht eingegangen werden. Gleiches gilt für die Teilnahmen des Klägers an Demonstrationen in Deutschland gegen das Militärregime.

2. Ferner hat der Kläger einen Anspruch auf die Zuerkennung der Asylberechtigung. Nach Art. 16 Abs. 1 GG genießen politisch Verfolgte Asylrecht. Der Kläger ist politisch verfolgt, s. o.. Mit den Flugtickets und den entsprechenden Stempeln im Pass hat er eine Einreise auf dem Luftweg ohne Zwischenlandung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Drittstaat, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist (vgl. Art. 16a Abs. 2 Satz 1 GG), ausreichend dargelegt.

3. Aufgrund der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylberechtigung sind die negativen Entscheidungen über die hilfsweise beantragte Zuerkennung subsidiären Schutzes und die Feststellung des Vorliegens von Abschiebungsverboten, die Ausreiseaufforderung (vgl. § 38 Abs. 1 AsylG) und die Abschiebungsandrohung (vgl. § 34 Abs. 1 AsylG) rechtswidrig und deshalb aufzuheben. Ebenso ist mangels Ausreiseverpflichtung des Klägers die gemäß § 11 AufenthG ergangene Befristungsentscheidung rechtswidrig und aufzuheben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit ergibt sich aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO i. V. m. § 708 Nr. 11, § 711 Zivilprozessordnung - ZPO -.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann Antrag auf Zulassung der Berufung durch das Sächsische Obergericht gestellt werden.

Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Leipzig innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils schriftlich zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Schriftform ist auch bei Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I 3803), die durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611) zuletzt geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung gewahrt. Verpflichtet zur Übermittlung als elektronisches Dokument in diesem Sinne sind ab 1. Januar 2022 nach Maßgabe des § 55d der Verwaltungsgerichtsordnung Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der

von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse; ebenso die nach der Verwaltungsgerichtsordnung vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Vor dem Sächsischen Obergerverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten - außer im Prozesskostenhilfverfahren - durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen (§ 67 Abs. 4 und 5 VwGO, § 5 Einführungsgesetz zum Rechtsdienstleistungsgesetz). Dies gilt bereits für die Stellung des Antrags auf Zulassung der Berufung beim Verwaltungsgericht Leipzig.

**Anschrift des Verwaltungsgerichts Leipzig:**

Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig

Batzer

*Die Übereinstimmung der Abschrift mit der  
Urschrift wird beglaubigt.*

*Leipzig, den 02.03.2022*

*Verwaltungsgericht Leipzig*

*Sonntag*

*Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*

